
Verteilreglement betreffend die Rechte für die Weiter-
sendung über Kabel und den öffentlichen Sendeempfang,
Leerträgervergütung (privates Kopieren), Vermietung,
schulische und betriebliche Nutzung, Nutzung durch
Menschen mit Behinderungen, für Archivproduktionen durch
Sendeanstalten und sog. „verwaiste“ Werke von
dramatischen, musikdramatischen und choreographischen
Werken

Gültig für Nutzungen ab 1. Januar 2017

I Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1. Das Verteilreglement regelt die Verteilung der Einnahmen aus der kollektiven Verwertung von Werken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- 1.2. In diesem Sinne wendet die SSA dieselben Verteilungsgrundsätze auf die Einnahmen aus der kollektiven Verwertung im Ausland an, die in Form von Pauschalsummen erhoben werden.
- 1.3. Die im allgemeinen Teil aufgeführten Grundsätze finden nur dann Anwendung, wenn die für jedes Recht festgelegte Verteilung nicht durch besondere Bestimmungen geregelt wird.

2. Berechtigte

- 2.1. Gemäss dem vorliegenden Reglement gelten als Berechtigte, die Anspruch auf einen Anteil der Einnahmen aus der Verwendung ihrer Werke erheben können, die Urheber und ihre Berechtigten, bzw. die Nachfolger und Inhaber von Urheberrechten (Verleger usw.).
- 2.2. Sind mehrere Personen an der Schaffung desselben Werks beteiligt, werden diese im vorliegenden Reglement als "Miturheber" bezeichnet.

3. Schwestergesellschaften und andere Gruppen von Berechtigten

- 3.1. In der Regel schliesst die SSA Gegenseitigkeitsverträge mit den Schwestergesellschaften in den anderen betroffenen Ländern ab.
- 3.2. Die Beziehungen mit ausländischen Gesellschaften richten sich im allgemeinen nach den Grundsätzen der internationalen Dachorganisation CISAC.
- 3.3. Falls eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Gesellschaft Abzüge von mehr als 10% für Kultur und Vorsorge vorsieht, kann die SSA gemäss Entscheidung des



Verwaltungsrats von den dieser Schwestergesellschaft zukommenden Verwertungsanteilen Abzüge in derselben Grössenordnung erheben.

4. Grundsätze

- 4.1. Die Entschädigungen werden in der Regel nach Massgabe des Ertrags aus jedem Werk verteilt.
- 4.2. Von diesem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn die tatsächliche Nutzung der einzelnen Werke oder die genaue Bezeichnung der Berechtigten für jede Werkverwendung nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand ermittelt werden kann. Auch in diesem Fall hat aber die Verteilung nach überprüfbaren und sachgerechten Kriterien zu erfolgen.
- 4.3. Der auf jeden Miturheber oder Berechtigten entfallende Anteil entspricht den Vereinbarungen in der gemeinsamen Werkanmeldung. Liegen keine Vereinbarungen vor, werden die Entschädigungen von der SSA anteilmässig auf die Zahl der Berechtigten verteilt, die derselben Gruppe angehören. Die Aufteilung zwischen den Gruppen von Berechtigten erfolgt gemäss dem für jedes Recht festgelegten Reglement.
- 4.4. Die Urheber und Berechtigten, die weder Mitglied noch Auftraggeber der SSA sind und auch nicht einer anderen Urhebergesellschaft angehören, können ihre Rechte nur dann geltend machen, wenn sie sich bei der SSA melden. Ist dies nicht der Fall, werden ihre Anteile gemäss den für jedes Recht festgelegten Bestimmungen berechnet und während fünf Jahren zurückgestellt. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Anteile den zu diesem Zeitpunkt zu verteilenden Entschädigungen zugeschlagen.

Die SSA bemüht sich, die betreffenden Personen ausfindig zu machen, falls die Kosten für diese Nachforschungen in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Entschädigungen stehen.

- 4.5. In der Regel werden Werkausschnitte mit einer Gesamtlänge von weniger als 3 Minuten bei der Verteilung nicht berücksichtigt.
- 4.6. Ist der Ertrag für die Nutzung eines Werkes so gering, dass er eine gesonderte Verteilung nicht rechtfertigt, darf er den Einnahmen aus einem anderen, bezüglich Entschädigung, Berechtigten und Nutzungsmerkmalen ähnlichen Verwertungsbereich zugeschlagen werden.

5. Unterlagen und Dokumentation

- 5.1. Die Verteilung findet auf der Grundlage der Werkanmeldungen statt. Die Kosten für die Erstellung einer Dokumentation haben in einem angemessenen Verhältnis zu den zu verteilenden Entschädigungen zu stehen.
- 5.2. Mitglieder und Auftraggeber sind verpflichtet, ihre Werke anzumelden und sämtliche nachträglichen Änderungen mitzuteilen. Sie haften für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihnen gemachten Angaben.

Unterlassen sie es, die Anfragen der SSA in Bezug auf Auskünfte innerhalb von drei Monaten zu beantworten, so wird davon ausgegangen, dass sie nicht Inhaber des betreffenden Rechts sind.

6. Abzugsberechtigte Beträge

Die SSA zieht folgende Beträge von den eingenommenen Bruttoeinnahmen ab:



- Verwaltungskosten der Gesellschaft
- vom Verwaltungsrat beschlossene Rückstellungen für verspätet gemeldete Ansprüche; nach einer Frist von 5 Jahren werden diese Beträge den zu diesem Zeitpunkt zu verteilenden Entschädigungen zugeschlagen
- statutarisch vorgesehene Einlagen in die Fonds für soziale und kulturelle Zwecke gemäss dem Beschluss der Generalversammlung.

7. Abrechnungen und Mindestbeträge für die Verteilung

- 7.1. Die SSA zahlt die Entschädigungen an die eigenen Mitglieder und Auftraggeber direkt aus. Im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag werden ebenfalls direkte Auszahlungen vorgenommen. Die Entschädigungen für Berechtigte, die einer Schwestergesellschaften angehören, werden hingegen dieser Schwestergesellschaft ausgezahlt.
- 7.2. Die eingenommenen Entschädigungen werden mindestens einmal pro Jahr verteilt, spätestens im Verlauf des Kalenderjahres nach dem Zahlungseingang.
- Die Abrechnungen gelten als anerkannt, wenn seit deren Versand 30 Tage vergangen sind, ohne dass ein schriftlich begründeter Einspruch gegen die Abrechnung erhoben wurde.
- 7.3. Die SSA kann im Rahmen jährlich erfolgender Auszahlungen darauf verzichten, den Berechtigten Beträge unter CHF 20.- auszuzahlen. Diese nicht ausbezahlten Beträge fliessen wiederum der Masse der zu verteilenden Entschädigungen zu.
- 7.4. Die SSA ist bei Einnahmen im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag berechtigt, einen zusätzlichen Abzug von 10% bzw. mindestens CHF 50.- zu berechnen, um die Mehraufwand bei der Verteilung zu decken.

8. Unbekannte Berechtigte

- 8.1. Die Anteile unbekannter Berechtigter werden gemäss denselben Regeln berechnet wie für die bekannten Berechtigten.
- 8.2. Bei Streitigkeiten oder bei unzureichend bezeichneten Berechtigten stellt die SSA die dem Werk zustehenden Anteile an den Entschädigungen bis zur Einigung der Parteien zurück. Nach der Festlegung und dem Verstreichen einer von ihr bestimmten Frist kann die SSA eine ihr gemäss ihrer Praxis gerecht erscheinende Verteilung vornehmen. Wird jedoch der Streitfall vor einem Gericht anhängig gemacht, erfolgt die Verteilung erst, wenn eine endgültige Entscheidung gefällt wurde.

9. Verteilung zwischen Berechtigten und Gruppen von Berechtigten

- 9.1. Bei **dramatischen Werken** werden die Entschädigungen zu 50% auf die Urheber und zu 50% auf den Verleger verteilt, sofern diesem Urheberrechte übertragen wurden. Ist dies nicht der Fall, erhalten die Urheber nach dem Vorlegen von Belegen die Gesamtsumme der Entschädigungen.
- 9.2. Bei **musikdramatischen Werken** erfolgt die Verteilung zu 50% in gleichen Teilen an den Textautoren (Librettisten) und den Komponisten und zu 50% an den Verleger, sofern diesem Urheberrechte übertragen wurden. Ist dies nicht der Fall, erhalten die Urheber nach dem Vorlegen von Belegen die Gesamtsumme der Entschädigungen.



- 9.3. Bei **choreographischen Werken** beträgt die Verteilung 2/3 für den Choreographen und 1/3 für den Komponisten, falls die Musik speziell für diese Choreographie geschaffen wurde. Der Anteil von 1/3 für den Komponisten wird zu gleichen Teilen zwischen dem Komponisten und dem Verleger aufgeteilt, sofern diesem Urheberrechte übertragen wurden.

Bereits bestehende Musik fällt in den Kompetenzbereich der SUIZA.

- 9.4. Liegt keine detaillierte Werkanmeldung vor, werden die Entschädigungen zu gleichen Teilen zwischen allen bekannten Berechtigten aufgeteilt, die derselben Gruppe angehören.

- 9.5. Die Berechtigten von **vorbestehenden Werken** dramatischer, musikdramatischer oder choreographischer Art, die verfilmt (audiovisuell bearbeitet) wurden, werden gemäss dem vorliegenden Reglement auf der Grundlage eines Anteils von 30% des angewendeten Tarifs vergütet. Sind am selben vorbestehenden Werk mehrere Berechtigte beteiligt, kommen sinngemäss Artikel 9.1. bis 9.4. zur Anwendung.

10. Verteilung der Beträge für Schweizer Sender

- 10.1. Die jedem Sender zugeteilten Einnahmen werden gemäss der Ausstrahlungsdauer der Werke aufgeteilt, ohne Berücksichtigung der Werkkategorie.
- 10.2. Konnten das Werk oder seine Übertragung nicht identifiziert werden, müssen die Berechtigten ebenfalls den Sender und das Sendedatum angeben. Falls Einspruch erhoben wird, kann die SSA die Vorlegung von Belegen verlangen.
- 10.3. Für die Übertragungen der SRG-Sender wird für dasselbe Medium und die drei Sprachregionen derselbe Tarif pro Minute angewendet.

11. Verteilung der Beträge für ausländische Sender

- 11.1. Der Anteil für die Übertragungen von ausländischen Sendern wird vollumfänglich und ohne Abzug von Rückstellungen an die Urheberrechtsgesellschaft des Herkunftslandes des Senders ausgezahlt. Sie ist nun für die vollständige Verteilung aller Entschädigungen in Bezug auf die von diesem Sender genutzten Werke (dramatisches, musikdramatisches und choreographisches Repertoire) verantwortlich.
- 11.2. Vertritt die ausländische Gesellschaft nur einen Teil der Berechtigten, behält sich die SSA vor, gemäss den in Artikel 10 ausgeführten Grundsätzen nur einen Anteil zu zahlen, der den zugeteilten Summen entspricht. Die jedem Repertoire zustehenden Summen sollten demnach auf der Grundlage der Analyse der schweizerischen Sender im betreffenden Jahr ermittelt werden.
- 11.3. Rechte für Werknutzungen von Berechtigten, welche durch keine ausländische Urheberrechtsgesellschaft vertreten werden, verteilt die SSA aufgrund direkter Meldung durch die Berechtigten – analog zu den Regeln, die für die individuelle Verteilung innerhalb der Schweiz gelten.

12. Berechnung der auf jedes Werk entfallenden Summe

- 12.1. Einbezogene Programme

In diesem Verteilbereich werden folgende Programme bei der Verteilung berücksichtigt:



- a) Alle Programme der SRG SSR idée suisse, deren Verbreitung im Kabelnetz einer Weitersendung gleichkommt;
- b) Schweizweite Pflichtprogramme gemäss Radio- und Fernsehverordnung;
Sowie alle anderen Programme, deren Verbreitung im Kabelnetz einer Weitersendung gleichkommt und die vom Verwaltungsrat als verteilrelevant eingestuft werden. Der Verwaltungsrat bezieht hierzu die als bis anhin als verteilrelevant eingestuft Programme sowie eine minimale Tagesreichweite mit ein; Ziel dabei ist, einerseits eine ausgeglichene Vertretung der Landessprachen zu erreichen und andererseits disproportionierte Verwaltungskosten zu vermeiden.

Spezialisierte Sender ohne SSA-Repertoire, wie z.B. Sport- oder Informationssender, sind von der Verteilung ausgeschlossen.

Diese Grundsätze gelten analog auch für die übrigen Verteilbereiche, welche an der Sendung anknüpfen.

12.2. Tagesreichweite des im Kabelnetz verbreiteten Senders

Die Tagesreichweite ist der Anteil der Haushalte in Prozenten, die an einem durchschnittlichen Tag ein Programm mindestens dreissig Sekunden sehen. Massgebend ist der für das Inkassojahr gemessene Durchschnittswert.

Der Koeffizient der Tagesreichweite wird ein Mal pro Jahr für die Verteilung der Entschädigungen aus dem betreffenden Jahr berechnet.

Dieser Koeffizient wird bei der Verteilung als Gewichtungsfaktor angewendet. Er wird nicht unter 1,5 für das Radio und 3 für das Fernsehen liegen, damit kein Missverhältnis zwischen Aufwand und aus der Verteilung resultierenden Summen entsteht.

12.3. Inhalt der Senderprogramme

Anwendung eines Gewichtungsfaktors "Senderkategorie" auf der Grundlage der Ausstrahlungshäufigkeit des von der SSA vertretenen Repertoires, d.h.:

Senderkategorie	Faktor
kultureller Sender	100
allgemeiner Sender	75
	0

II **Besonderer Teil betreffend die Rechte für die Weitersendung über Kabel und den öffentlichen Sendeempfang**

Diese Entschädigungen umfassen die Gemeinsamen Tarife 1, 2 und 3. Die Einnahmen aus dem Gemeinsamen Tarif 3 (öffentlicher Sendeempfang) werden ausschliesslich auf die schweizerischen Programme verteilt.



Für die Verteilung werden sämtliche in den schweizerischen Kabelnetzen angebotenen Fernseh- und Radioprogramme berücksichtigt, bei denen es um Weitersendung und nicht um Erstverbreitung geht.

1. Berechnung der auf jedes Werk entfallenden Summe

1.1. Verteilung zwischen Radio- und Fernsehsendern

Diese wird aufgrund einer Aufteilung von 25% für das Radio und 75% für das Fernsehen berechnet.

III Besonderer Teil betreffend die Leerträgervergütung (privates Kopieren)

Diese Entschädigungen umfassen die Gemeinsamen Tarife 4 und 12.

Für die Verteilung werden sämtliche Fernseh- und Radioprogramme berücksichtigt, die in der Schweiz empfangen werden. Schweizer Sender zählen doppelt.

1. Berechnung der auf jedes Werk entfallenden Summe

1.1. Sprache des Programms

Jedem Radio- und Fernsehsender wird aufgrund der Sprache, in welcher die Programme ausgestrahlt werden, ein Prozentsatz zugeteilt:

- | | |
|--------------------------|------|
| a) Nationalsprachen | 100% |
| b) Englisch und Spanisch | 50% |
| c) andere Sprachen | 25% |

2. Zusätzliche Bestimmungen

Nicht berücksichtigt wird die Verwendung von Kopien, die von im Handel erhältlichen Bild- oder Tonträgern hergestellt werden, da der Anteil dieser Kopien im Vergleich zu denjenigen, die auf Radio- oder Fernsehausstrahlungen beruhen, sehr gering ist.

Sollte jedoch statistisch bewiesen werden, dass der Anteil der Kopien von im Handel erhältlichen Bild- oder Tonträgern 10% übersteigt, kann der Verwaltungsrat weitere Bestimmungen erlassen, um den Berechtigten dieser Träger den Erlös aus der Leerträgerabgabe zukommen zu lassen.



IV Besonderer Teil betreffend die Rechte für Vermietung

Diese Entschädigungen umfassen die Gemeinsamen Tarife 5 und 6.

1. Grundsatz

Sollte der Anteil der SSA am jährlichen Zahlungseingang unter CHF 50'000.- pro gemeinsamen Tarif liegen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese Einnahmen der Verteilung der Leerträgerentschädigung zuzuschlagen.

2. Berechnung der auf jedes Werk entfallenden Summe

Das Vorhandensein von Ton- oder Tonbildträgern, die für den Verkauf oder die Vermietung bestimmt sind, muss der SSA bekanntgegeben werden.

Der jedem Werk zustehende Erlös wird folgendermassen aufgrund des Alters des Trägers ermittelt:

1. und 2. Jahr	100%
3. und 4. Jahr	50%
5. Jahr	25%

Ältere Ton- und Tonbildträger werden bei der Verteilung nicht mehr berücksichtigt.

3. Zusätzliche Bestimmungen

Stehen die Kosten für eine gesonderte Verteilung in keinem Verhältnis zur auszahlenden Entschädigung, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese Entschädigung in Form eines Zuschlags zur Leerträgerentschädigung zu verteilen.

V Besonderer Teil betreffend die Rechte für die schulische Nutzung

Diese Entschädigungen umfassen den Gemeinsamen Tarif 7.

1. Aufteilung Tonträger / Tonbildträger

Diese Aufteilung entspricht dem zum Zeitpunkt des vorliegenden Reglements gefassten Beschluss der schweizerischen Urhebergesellschaften betreffend die Aufteilung zwischen den Gesellschaften:

- Audio 5/105-tel
- Video 100/105-tel

2. Berechnung der auf jedes Werk entfallenden Summe

2.1. Sprache des Programms

Jedem Radio- und Fernsehsender wird aufgrund der Sprache, in welcher die Programme ausgestrahlt werden, ein Prozentsatz zugeteilt:

- a) Nationalsprachen 100%



- b) Englisch und Spanisch 50%
 - c) andere Sprachen 25%
- Schweizer Sender zählen doppelt.

3. Zusätzliche Bestimmungen

Nicht berücksichtigt wird die Verwendung von Kopien, die von im Handel erhältlichen Bild- oder Tonträgern hergestellt werden, da der Anteil dieser Kopien im Vergleich zu denjenigen, die auf Radio- oder Fernsehausstrahlungen beruhen, sehr gering ist. Sollte jedoch statistisch bewiesen werden, dass der Anteil der Kopien von im Handel erhältlichen Bild- oder Tonträgern 10% übersteigt, kann der Verwaltungsrat weitere Bestimmungen erlassen, um den Berechtigten dieser Träger den Erlös aus den Abgaben auf Privatkopien zukommen zu lassen.

Stehen die Kosten für eine gesonderte Verteilung in keinem Verhältnis zur auszahlenden Entschädigung, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese Entschädigung in Form eines Zuschlags zur Leerträgerentschädigung aufzuteilen.

VI Besonderer Teil betreffend die Rechte für die betriebliche Nutzung

Diese Entschädigungen umfassen den Gemeinsamen Tarif 9.

1. Zuschlag zur Verteilung der Rechte aus der schulischen Nutzung

Solange der für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Betrag CHF 500'000.- nicht übersteigt, wird auf eine separate Verteilung dieser Nutzungsrechte verzichtet und der jeweilige Betrag wird der Individualverteilung der Rechte aus der schulischen Nutzung (gemeinsamer Tarif 7) zugeschlagen.

VII Besonderer Teil betreffend die Rechte bei Verwendungen durch Menschen mit Behinderungen

1. In diesen Verteilbereich fallen die Erträge aus der Verwendung von Werken durch Menschen mit Behinderungen (Gemeinsamer Tarif 10).
2. Soweit Einnahmen aus diesem Tarif werkbezogen eingehen, erfolgt auch die Verteilung werk- und personenbezogen, wobei die Artikel 4.3 und 4.4. des allgemeinen Teils I sowie dementsprechend die Bestimmungen unter Art. 9. des allgemeinen Teils I zur Anwendung gelangen.
3. Liegen keine Angaben über die genutzten Werke vor, wird auf eine gesonderte Verteilung verzichtet und der Verteilbetrag wird der Individualverteilsumme bei der schulischen Nutzung (Gemeinsamer Tarif 7) zugeschlagen.
4. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche, ergänzende Regelungen erlassen. Insbesondere kann er beschliessen, diese Entschädigungen als Zuschlag bei der schulischen Nutzung (Gemeinsamer Tarif 7) zu verteilen, falls die Gesamteinnahmen aus der Verwendung durch Menschen mit Behinderungen zu gering sind, als dass sich eine gesonderte Verteilung rechtfertigen würden.



VIII Besonderer Teil betreffend die Rechte für Archivnutzungen Fernsehen

1. In diesen Verteilbereich fallen die Erträge aus der Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen (Gemeinsamer Tarif 11). Die individuelle Verteilung erfolgt unter Anwendung der Artikel 4.3 und 4.4. des allgemeinen Teils I sowie dementsprechend der Bestimmungen unter Art. 9. des allgemeinen Teils I.
2. Soweit die berechtigten Urheberinnen oder Urheber der genutzten Werke bekannt sind, gefunden werden oder sich melden, so erhalten diese ihren Anteil werk- und personenbezogen ausbezahlt. Jedes genutzte Werk erhält dabei den darauf entfallenden Anteil, ohne dass irgendwelche Gewichtungsfaktoren Anwendung finden. Bekannte Berechtigte am Werk, die bereits nach einem anderen Tarif entschädigt wurden, partizipieren nicht an dieser Verteilung.
3. Der Verwaltungsrat bestimmt, was mit Anteilen für unbekannte Berechtigte geschieht, die innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter ordentlicher Abrechnung über ein Nutzungsjahr nicht beansprucht worden sind. Er kann diese als Zuschlag bei schulischen Nutzung (Gemeinsamer Tarif 7) verteilen oder dem Kultur- oder Solidaritätsfonds der SSA zuführen.
4. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche, ergänzende Regelungen erlassen.

IX Besonderer Teil betreffend die Rechte für verwaiste Werke

1. In diesen Verteilbereich fallen die Erträge aus der Nutzung von verwaisten Rechten (Gemeinsamer Tarif 13).
2. Werden die Berechtigten der genutzten Werke gefunden oder melden sie sich, so erhalten diese ihren Anteil werk- und personenbezogen ausbezahlt, wobei Artikel 4.3 und 4.4. des allgemeinen Teils I sowie dementsprechend die Bestimmungen unter Art. 9. des allgemeinen Teils I zur Anwendung gelangen. Jedes genutzte Werk erhält dabei den darauf entfallenden Anteil, ohne dass irgendwelche Gewichtungsfaktoren Anwendung finden. Bekannte Berechtigte am Werk, die bereits nach einem anderen Tarif entschädigt wurden, partizipieren nicht an dieser Verteilung.
3. Der Vorstand bestimmt, was mit Anteilen für unbekannte Berechtigte geschieht, die innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter ordentlicher Abrechnung über ein Nutzungsjahr nicht beansprucht worden sind. Er kann diese einer Verteilung zuschlagen oder dem Kultur- oder Solidaritätsfonds der SSA zuführen.
4. Der Vorstand kann zusätzliche, ergänzende Regelungen erlassen.

Dieses Reglement wurde am 22. Mai 2018 von Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum gutgeheissen.